

Preisblatt Fernwärme
-Versorgung über das Fernwärmennetz Bad Elster-

		Die Ermittlung der Arbeits-, Emissions- und Grundpreise erfolgt jährlich neu gemäß den Preisänderungsbestimmungen.		Preise	
		Zum Preisstand 1. Januar 2026 gilt:		netto	brutto (19 %)
1.	Kunde zahlt:				
1.1	- einen Arbeitspreis (AP)	Cent/kWh		9,67	11,51
1.2	- einen Emissionspreis (EP)	Cent/kWh		0,97	1,15
1.3	- einen Basisgrundpreis (GP)	Euro/kW/a		82,79	98,52
Grundpreis entsprechend Kundenstruktur (kumulierte Leistung aller Anlagen je Kunde*)					
Einzelanlagengröße des Kunden in kW	bis 100	Euro/kW/a		82,79	98,52
	101-750	Euro/kW/a		78,65	93,59
	751-3600	Euro/kW/a		70,37	83,74
	> 3600	Euro/kW/a		62,10	73,90
* maßgeblich für die kumulierte Leistung ist die vertraglich vereinbarte Leistung zum 31.10. des Vorjahres					

2.	Kunde zahlt für zeitlich begrenzte Sonderfälle: (z.B. Bauwärmebezug) - einen Arbeitsmischpreis (MP) - einen Emissionspreis (EP)	Cent/kWh Cent/kWh	16,03 0,97	19,08 1,15
3.	Kunde zahlt für den genehmigten Bezug von Netzinhaltswasser: - einen Wasserpreis	Euro/m³	5,62	6,69

Preisänderungsbestimmungen

Der dargestellte Arbeitspreis, Emissionspreis, Grundpreis und Arbeitsmischpreis wird jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Preisänderungsformel angepasst.

Preisänderungsformeln:

$$\text{Arbeitspreis AP (Cent/kWh)} \quad AP = AP_0 * (0,08 * NKG/NKG_0 + 0,25 * EEX_G/EEX_G_0 + 0,30 * WPI/WPI_0 + 0,37 * I/I_0)$$

$$\text{Emissionspreis EP (Cent/kWh)} \quad EP = CO_2\text{-Faktor} * CO_2\text{-Preis} * (100\% - \text{Anteil kostenloser CO}_2\text{-Zertifikate})$$

$$\text{Grundpreis GP (Euro/kW/a)} \quad GP = GP_0 * (0,45 * L/L_0 + 0,55 * I/I_0)$$

$$\text{Arbeitsmischpreis MP (Cent/kWh)} \quad MP = (AP * 1300 h/a + GP_{\text{Basis}} * 100 ct/€) / 1300 h/a$$

Basis- und Formelwerte

		Stand zum	Basiswerte	Formel- und Indexwerte *	Einheit
AP ₀	Arbeitspreis - netto	01.01.2025	9,69		ct/kWh
GP ₀	Grundpreis - netto	01.01.2025	80,18		€/kW/a
I ₀	Basis-Investitionsgüterindex	01.10.2024	115,19		
I	Investitionsgüterindex	01.10.2025		117,38	
L ₀	Basis-Lohnindex	01.10.2024	110,99		
L	Lohnindex	01.10.2025		116,44	
WPI ₀	Basis-Wärmepreisindex	01.10.2024	171,82		
WPI	Wärmepreisindex	01.10.2025		167,18	
EEX_G ₀	Basis-Gaspreisindex	01.10.2024	38,036		€/MWh
EEX_G	Gaspreisindex	01.10.2025		36,424	€/MWh
NKG ₀	Basis –Gasnebenkosten	01.10.2024	1,32		ct/kWh
NKG	Gasnebenkosten	01.10.2025		1,47	ct/kWh
CO ₂ -Faktor			0,17		t/MWh
CO ₂ -Preis		Ø 10.2024-09.2025	72,60	73,58	€/t
Anteil kostenlos zugeteilter CO ₂ -Zertifikate			23,05	22,39	%

* Stand zum Einführungstermin nach der 12/3/12-Regelung (arithmetisches Mittel der Monate 10/2023 bis 09/2024)

Formelbestandteile und deren Herkunft

- AP₀ - Basis – Arbeitspreis (Basis 2025)
- AP - Arbeitspreis nach Preisanpassung
- GP₀ - Basis – Grundpreis (Basis 2025) entsprechend Grundpreis
- GP - Grundpreis nach Preisanpassung entsprechend Grundpreis
- EP - Emissionspreis

Wir veröffentlichen die Indexwerte und Quellenhinweise auf unserer Internetseite unter:

<https://www.eins.de/geschaeftskunden/preisgrundlagen/preis-und-vertragsgrundlagen-fernwaerme>

Die Basis bilden die Werte 2020 = 100 bzw. 2021 = 100 des Statistischen Bundesamtes.

Wird vom Statistischen Bundesamt das Basisjahr geändert werden die Basis-Indizes entsprechend umgerechnet.

Sollten die genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Investitionsgüterindex I

Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, GP-X008, Investitionsgüter (2021 =100).

- I₀ - Basis – Investitionsgüterindex (Stand 2021 = 100)
- I - Folgeindex zum Preisvergleichstermin

Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> **Code 61241-0004**

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel des davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Lohnindex L

Der Lohnindex ist in den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Genesis-Online/Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch/Verdienste, Arbeitskosten/ **Code 62231**: Inhalt: Monatl. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten → **62231-0001**: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige: WZ08-D – Energieversorgung/ VST065- Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen zu finden.

- L₀ - Basis – Lohnindex (Stand 2020 = 100)
- L - Folgeindex zum Preisvergleichstermin.

Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/> - GENESIS-Online, **62231-0001** (WZ08-D Energieversorgung)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Wärmepreisindex WPI

Wärmepreisindex für Deutschland Wert für Zentralheizung, Fernwärme u.a.

Der Wärmepreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes/Wirtschaftsbereiche/Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch/Preise → **Code 61111**: Inhalt: Verbraucherpreisindex für Deutschland → **61111-0006**: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate/ Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen(81) → **Code CC13-77**: Inhalt: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), zu finden.

- WPI₀ - Basis-Wärmepreisindex (Stand: 2020 = 100)
- WPI - Folgeindex zum Preisvergleichstermin

Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/> - GENESIS-Online, **Code 61111-0006**

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel des davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Gaspreisindex EEX_G

- EEX_G₀ - Gaspreisindex auf Basis EEX Natural Gas Year Futures für das Marktgebiet THE
- EEX_G - Folgeindex zum Preisvergleichstermin

Der formelrelevante Gaspreisindex zum 1. Januar des Jahres t ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der börsentäglich an der EEX (European Energy Exchange) festgestellten Settlementpreise des EEX Natural Gas Year Futures THE in €/MWh für das Lieferjahr t im Zeitraum vom 01.Oktobe des Jahres t-2 bis zum 30. September des Jahres t-1 (12/3/12 Regelung).

Quelle: eins.de/Geschäftskunden/Preisgrundlagen/Preis-und-Vertragsgrundlagen-Fernwärme → Gaspreisindex → <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>

Nebenkostenelement NKG

Das Nebenkostenelement Gas setzt sich zusammen aus Netznutzungsentgelten (Arbeitsentgelt, Leistungsentgelt, Messstellenbetrieb), Erdgassteuer, Umlagen und sonstigen Belastungen auf den Gaspreis bezogen auf das Jahr der Preisbildung.

Die Höhe der Netznutzungsentgelte und Messpreise kann der Veröffentlichung im Preisblatt der inetz laut Punkt 2 „Lastganggemessener Ausspeispunkte (RLM)“ entnommen werden. Für die Berechnung von Netznutzungsentgelten und Messstellenbetrieb wird eine **Normierung auf 70.000.000 kWh/a bei einer Leistung von 25.000,0 kW** - Fernheiznetz Bad Elster - vorgenommen. <https://www.inetz.de/startseite/netzzugang/netzentgelte/gas/>

Die Höhe der Erdgassteuer ergibt sich nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) § 2 Steuertarif). https://www.gesetze-im-internet.de/energiesta/_2.html

Die Höhe der aktuellen Konzessionsabgabe kann aus der aktuellen Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas entnommen werden. https://www.gesetze-im-internet.de/kav/_2.html

Die Höhe der Gasspeicherumlage und der Bilanzierungsumlage auf den Gaspreis kann der Internetseite der Trading Hub Europe entnommen werden. Die zum 01.07. geltende GSU und zum 01.10. geltende BU fließen in das Nebenkostenelement ein und gelten für das darauffolgende zum 01.01. beginnende Abrechnungsjahr. <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

Preisblatt Netzentgelte Gas inetz GmbH	ct/kWh	€/a
Erdgassteuer	0,5500	
Netzentgelt Arbeit - Arbeitspreis	0,1897	
Netzentgelt Arbeit - Grundpreis	0,0354	24.770,00
Netzentgelt Leistung - Leistungspreis	0,3114	218.000,00
Netzentgelt Leistung - Grundpreis	0,0647	45.320,00
Bilanzierungsumlage (BU)	-	
Gasspeicherumlage (GSU)	0,2890	
Konzessionsabgabe	0,0300	
Messstellenbetrieb RLM G160 – G250	0,0010	693,20
Lastgangspeicher/ Modem	0,0002	147,20
Mengenumwerter	0,0005	323,60
NKG – Gasnebenkosten	1,47	

Emissionspreis EP (ct/kWh)

Der Emissionspreis (EP) ist der Preis für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für die CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung und Verteilung einer vom Kunden bezogenen MWh Wärme entstehen.

Durch die Ausweisung in ct/kWh erfolgt die Umrechnung der Vorgabewerte: (100 ct/1 €) *(1 MWh/1000 kWh)

CO₂-Faktor (t/MWh)

Der CO₂-Faktor beträgt 0,170 t CO₂ pro MWh Wärme. Das bedeutet, dass bei der Erzeugung von 1 MWh Wärme 0,170 Tonnen CO₂ ausgestoßen werden. Dieser Wert, der als Wärme-Benchmark bekannt ist, wurde von der Europäischen Kommission in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 am 12. März 2021 festgelegt. Im Jahr 2026 entspricht der Wert von 0,170 t CO₂ pro MWh etwa 35,3 Zertifikaten pro Terajoule (TJ), da aufgrund der Abschmelzung nur noch 22,39 % der Zertifikate kostenlos zugeteilt werden.

CO₂-Preis (€/t)

Der formelrelevante CO₂ Preis zum 1. Januar des Jahres t, ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der börsentäglich an der EEX (European Energy Exchange) festgestellten Settlementpreise des EEX EUA Dec Futures in €/t für das Lieferjahr t im Zeitraum vom 01.Okttober des Jahres t-2 bis zum 30.September des Jahres t-1 (12/3/12 Regelung). Diese werden derzeit als Kurzfrist-Historie veröffentlicht unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/futures> bzw. als Langfrist-Historie unter <https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>.

Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der EEX veröffentlicht oder gehandelt werden, so tritt an dessen Stelle ein an der EEX veröffentlichtes Produkt, das diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.

Anteil kostenlos zugeteilter CO₂-Zertifikate:

Gemäß der EU-Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG (<https://eur-lex.europa.eu>) in Verbindung mit der delegierten Verordnung 2019/331/EU, Ziffer (17) und (23), ergeben sich für die Zuteilungsperiode 2021 bis 2025 und deren Fortsetzung für 2026 innerhalb der Emissionshandelsperiode 2021 bis 2030 nachstehende abschmelzende Faktoren für die kostenlose Zuteilung von CO₂-Zertifikaten:

Kalenderjahr	Abschmelzung	Reduktion p.a.	Faktor	Anteil kostenloser CO ₂ -Zertifikate
2021	85,62 %	0,0 %	30 %	25,69 %
2022	83,42 %	2,2 %	30 %	25,03 %
2023	81,22 %	2,2 %	30 %	24,37 %
2024	79,02 %	2,2 %	30 %	23,71 %
2025	76,82 %	2,2 %	30 %	23,05 %
2026	74,62 %	2,2 %	30 %	22,39 %

Anteil kostenloser CO₂-Zertifikate = Abschmelzung * Faktor

Umsatzsteuer

Die nach den Preisänderungsformeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (aktuell 19%) zugeschlagen wird.

Hinweis:

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen das Nebenkostenelement „NKG“, der Gaspreisindex „EEX_G“ und der Investitionsgüterindex „I“ das Kostenelement sowie der Wärmepreisindex „WPI“ das Marktelelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

eins wird den auf Grundlage der jeweiligen Preisänderungsklausel geänderten Arbeitspreis, geänderten Grundpreis sowie geänderten Emissionspreis jeweils auf der Internetseite veröffentlichen.

Im Grundpreis sind die Kosten für die Messung enthalten, dies beinhaltet die planmäßige Auswechslung der Messeinrichtung entsprechend der geltenden Vorschriften.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 4 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist **eins** berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist **eins** zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.